



Hinweise zu Hospitationen für Anwarter zum Prüfer oder Richter Breitensport und ihre Mentoren

- Anfragen für Hospitationen sind zunächst an den gewünschten Mentor zu richten. Ist dieser bereit den Anwarter mitzunehmen, ist das Einverständnis des Veranstalters einzuholen.
- Wer aus eigenem Interesse (auch im Zuge der Ausbildung) hospitiert hat keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Nur wer auf direkte Anfrage des Veranstalters als Hilfsrichter eingeladen wird, kann sich den halben Tagessatz zzgl. Kilometergeld auszahlen lassen. (siehe Besondere Bestimmungen der Landeskommission)
- Vor der Veranstaltung klären Anwarter und Mentor:
 - Auf welche Wettbewerbe / Prüfungen sie sich vorbereiten müssen
 - Wann sie sich treffen
 - Wo sie sich treffen
 - Wie der Einsatz des Anwarters aussehen soll
 - Ob es etwas Besonderes zu beachten gibt (z.B. Begleitung beim Reitpass, besondere Absprachen etc.)
 - Wie sie in Kontakt treten können, falls ein unvorhergesehenes Ereignis (Krankheit, Autopanne, etc.) eintritt
- Eine gewissenhafte Vorbereitung der Wettbewerbe / Prüfungen sowie die Kenntnis und das Mitführen der entsprechenden Regelwerke wird vorausgesetzt.
- Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit sowie ein angemessenes Auftreten (Benehmen, Ansprache, Bekleidung) gegenüber allen an der Veranstaltung Beteiligten sind oberstes Gebot für alle. Mentor und Anwarter gleichermaßen haben vor, während und nach der Veranstaltung eine Vorbildfunktion.
- Soweit möglich, sollte dem Anwarter Raum für eigenes Richten / Prüfen gegeben und dieses vom Mentor begleitet und angeleitet werden. Neben dem praktischen Richten / Prüfen sollte der Anwarter zudem mit Sicherheits- und Tierschutzaspekten in Vorbereitung und Wettbewerb / Prüfung sowie mit den formalen Abläufen der Veranstaltung vertraut gemacht werden.
- Der Einsatz und die Fähigkeiten des Anwarters sollten auf den vorgesehenen Testatbögen möglichst ausführlich dokumentiert werden. Empfehlungen für die weitere Vorbereitung sind ausdrücklich gewünscht.
- Ein Mentor kann auf einer Veranstaltung von maximal zwei Anwartern begleitet werden. Richten oder prüfen zwei Mentoren gemeinsam, ist nur ein Anwarter je Mentor gestattet.